

Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 44 (1957-1958)
Heft: 2

Artikel: Die Partialrevisionstexte der bernischen Staatsverfassung seit 1893
Autor: Meyer, Emil
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-371052>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Partialrevisionstexte der bernischen Staatsverfassung seit 1893

Mitgeteilt von Emil Meyer

I. Rückblick auf das 19. Jahrhundert

Das gegenwärtig in Kraft stehende Grundgesetz unseres Kantons ist die *Staatsverfassung des Kantons Bern* vom 4. Juni 1893. Sie wurde vom Grossen Rate auf Grund eines ihm durch Volksabstimmung vom 20. November 1892 erteilten Auftrages nach einem von Exekutive und Legislative vorbereiteten Revisionsprogramm ausgearbeitet und am 4. Juni 1893 vom Bernervolk mit 56 424 Ja gegen 15 565 Nein angenommen; nur der Landes- teil Jura verwarf das Revisionswerk. Im Grossen Rate war der fertiggestellte Entwurf am 26. April 1893 mit 179 gegen 10 Stimmen gutgeheissen worden¹.

Sucht man in der Vergangenheit nach Vorläufern unserer 1893er Verfassung, so wird man an den Anfang des 19. Jahrhunderts zurückgeführt. Am 26. August 1816 erliess der damals souveräne Grosse Rat von Bern eine «Erklärung», deren zweiten, grösseren Teil ein «Auszug aus den die Verfassung betreffenden Gesetzen und Dekreten des Grossen Raths der Stadt und Republik Bern» bildete². Am Anfang der «Erklärung» steht der Satz: «Der Stand Bern hat nie eine in systematischem Zusammenhang geschriebene Konstitutionsurkunde gehabt.» Diese Äusserung

Anmerkung. Alle benützten Quellenmaterialien befinden sich im bernischen Staatsarchiv. Sie sind in den nachfolgenden Fussnoten, soweit abgekürzt, zitiert wie folgt:

Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern	Gesetze
Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern	Tagblatt
Sammlung der erneuerten Fundamentalgesetze der Stadt und Republik Bern. Bern 1817	Fund.-Gesetze
Ratsmanuale (= Protokolle des Rats von Bern)	RM
Manual (= Protokoll) des Geheimen Rats.....	GeheimRM

¹ Gesetze 1893, p. 109 ff. u. Tagblatt 1893, p. 227.

² Dekretbuch 9, p. 449 ff.; *Usteri*, Handbuch des Schweiz. Staatsrechts II, 1816, p. 229.

mag Paul Usteri veranlasst haben, in seinem «Handbuch des Schweizerischen Staatsrechts» die «Urkundliche Erklärung» des Grossen Rates von Bern vom 21. September 1815 «als die eigentliche *Charta magna* der Landschaft Bern¹» zu bezeichnen. In einem Bericht des Geheimen Rates war etwas ausführlicher gesagt: «Bekanntlich hat der Stand Bern keine förmliche, vollständige, geschriebene Verfassung, sondern diese ergab sich schon vormals, und ergibt sich auch jetzt, aus mehrern, unter Berücksichtigung von Zeit und Umständen gemachten oder abgeänderten Fundamental-Gesetzen, Ordnungen und Reglementen²». Tatsächlich sind die Vorschriften verfassungsrechtlicher Natur von vor 1798, auf welche Zeit sich der obgenannte Satz bezieht, für die frühesten Zeiten in der Handfeste, in Freiheitsbriefen und Satzungenbüchern (Stadtrecht), später und bis zur Auflösung des Ancien régime im ältesten Osterbuch (Behördenverzeichnis von 1485 ff.), in den «Roten Büchern», den «Burgerspunkten» und in einzelnen Verfügungen der bernischen Obrigkeit zu suchen, alles nur handschriftliche Quellen, von denen aber die «Roten Bücher» und die «Burgerspunkten» in zahlreichen Abschriften vorhanden waren³.

Die Zeit der Helvetik bescherte dem Kanton Bern – neben den die ganze Schweiz betreffenden Einheitsstaatsverfassungen vom 12. April 1798⁴ und vom 25. Mai / 2. Juli 1802⁵ – auch zwei «Entwürfe», nämlich diejenigen einer «Cantonsverfassung» vom 27. August 1801⁶ und der «Verfassungsurkunde für den Canton Bern» vom 28. August 1802⁷. In beiden war bestimmt, dass der darin vorgesehene «Cantonsrat» Änderungen der Verfassung vorschlagen konnte, die dann aber, um in Kraft zu treten, von zwei Dritteln aller Gemeinderäte im Kanton hätten angenommen werden müssen. In der am 19. Februar 1803 von Napoleon Bonaparte der Schweiz erteilten «Mediationsakte» figurierte, wie für

¹ Usteri, Handbuch . . . II, 1816, p. 219. 2. Aufl., 1821, p. 226.

² GeheimRM 5, p. 388.

³ Vgl. K. Geiser, Die Verfassung des alten Bern. In Festschrift 1891.

⁴ J. Strickler, Aktensammlung aus der Zeit der Helvetischen Republik I, 1886, p. 566, 630.

⁵ J. Strickler, ibid. VII, 1899, p. 1374, 1391, Ziff. 15; VIII, 251–253, 259.

⁶ J. Strickler, ibid. VII, 1899, p. 1463.

⁷ J. Strickler, ibid. VIII, 1902, p. 1495.

die andern Kantone, auch für den Kanton Bern¹ eine Mediationsverfassung. Trotz ihrer Bedeutung als erster Kantonsverfassung von rechtlich-praktischer Wirkung sei sie hier nur erwähnt. Das Napoleonische Verfassungswerk wurde für den Kanton Bern am 23. Dezember 1813 – beim Einmarsch der Alliierten in die Schweiz – durch den Grossen Rat aufgehoben². Zunächst erliess diese Behörde am 18. / 20. Januar 1814 eine «Proklamation³», welche die Rückkehr zur früheren «Verfassung» feststellte.

Als nach Artikel 15 des Bundesvertrages der XXII souveränen Kantone der Schweiz vom 7. August 1815⁴ der Stand Bern der Tagsatzung seine «Kantonalverfassung» zur Niederlegung ins eidgenössische Archiv einreichen sollte, übersandte er ihr am 25. September 1815 «vertraulich⁵» die «Urkundliche Erklärung des Grossen Rathes von Bern» vom 21. September gleichen Jahres⁶. Sie war gemäss Grossratsbeschluss vom 7. August zuvor⁷ vom Kleinen Rate und den speziell für die bereits beschlossene Revision der Konstitutionsgesetze neu gewählten Sechszehnern vorbearbeitet und vom Grossen Rate nach viertägiger Beratung am 21. September angenommen worden. Sie brachte die Anerkennung des Grundsatzes der Volksvertretung, sicherte der Landschaft einen Drittel des Grossen Rates und öffnete dem Lande das Bürgerrecht der Stadt Bern. – Die gleichen Beauftragten führten nun, gestützt auf einen Grossratsbeschluss vom 19. Januar 1816⁸, die «Verfassungsarbeiten» weiter, d. h. sie revidierten und stellten die ältern Fundamentalgesetze zusammen. Als sie am 9. Mai 1816 die Bereinigung des Inhalts der erneuerten Sammlung beendeten, stellte sich die Druckfrage⁹. Da ergab sich, dass die mit der Publikation der «Urkundlichen Erklärung» bereits erweiterte, aber erst 15 Jahre später auf breiter Grundlage inau-

¹ Vermittlungsakte des Ersten Consuls der Fränkischen Republik..., Bern 1803, p. 55; Gesetze u. Dekrete des grossen und kleinen Rathes des Cantons Bern I, 1805, p. 7.

² Grossratsprotokoll 3, p. 129–131; Gesetze und Dekrete... (wie unter 1) V, 1817, p. 124.

³ Gesetze u. Dekrete... (wie unter 1) V, 1817, p. 126.

⁴ Fund.-Gesetze, p. 14.

⁵ Missivenbuch 6, p. 290.

⁶ Fund.-Gesetze, p. 80 ff.

⁷ RM 34, p. 16.

⁸ RM 35, p. 113.

⁹ RM 36, p. 284–288.

gurierte Öffentlichkeit behördlicher Dokumente noch nicht allen den wieder am Regiment teilhabenden Männern aus dem Ancien régime genehm war. Von den anwesenden 15 Ratsherren und 8 Sechszehnern – nur 2 der 23 waren Vertreter der Landschaft – lehnten 5 jeglichen Druck ab; 7 waren für eine bloss auswahlweise Drucklegung. Mit 15 Stimmen wurde dann der Druckauftrag der ganzen Sammlung in 600 Exemplaren beschlossen. Sie durften aber nur Mitgliedern des Kleinen und des Grossen Rates und den neu in diese Behörden Eintretenden abgegeben werden; den Rest hatte der Staatsschreiber «verwahrlich aufzubehalten¹».

Eine ähnliche Zurückhaltung zeigte sich bald darauf, als Ende Juli 1816 auf der Tagsatzung – zwar ohne Namensnennung – eine Mahnung an diejenigen Stände gefallen war, die ihre Verfassung noch nicht eingereicht hätten². Da war im bernischen Geheimen Rate eine Meinung vorhanden, die bereits in den Blättern des In- und des Auslandes als «Verfassung von Bern» abgedruckte «Urkundliche Erklärung» vom 21. September 1815 enthalte alles, was die «Essenz» der Verfassung bilde, und sollte, versehen mit einer kurzen erklärenden «Eröffnung», genügen. Wenn man, wie vorgeschlagen, der Tagsatzung noch einen «Auszug» aus den Fundamentalgesetzen einsende, so binde man sich, sei er ausführlich, die Hände in Hinsicht auf Änderungen, und sei er kurz, so würde doch darin Wesentliches fehlen. In beiden Fällen riskiere man, dass dann nicht mehr die Fundamentalgesetze, sondern der Auszug daraus als Verfassung angesehen werden wolle³. Der bereits vorliegende Auszug konnte aber nach der Meinung der Mehrheit dazu dienen, mit eigener Redaktion zu verhüten, dass in jedermann zugänglichen Publikationen, wie dem «Handbuch des Schweizerischen Staatsrechts» des Zürcher Arztes, Bürgermeisters und Staatsmannes Dr. Paul Usteri, dessen I. Band soeben in erster Auflage in Aarau erschienen war, nichts «absichtlich entstellt oder allzu weit ausgedehnt» dargestellt werden könne⁴. Der «Auszug aus den die Verfassung betreffenden Gesetzen und Dekreten des Grossen Rathes der Stadt und Republik Bern» wurde also vom Grossen Rate am 26. August 1816 mit

¹ RM 36, p. 288

² GeheimRM 5, p. 388.

³ GeheimRM 5, p. 391.

⁴ GeheimRM 5, p. 389.

66 gegen 30 Stimmen genehmigt¹ und mit der bereits erwähnten vorangestellten «Erklärung» am folgenden 3. September der Tagsatzung in Zürich eingereicht «als die Grundlagen der nunmehrigen Staatsverfassung der Stadt und Republik Bern²». «Urkundliche Erklärung» vom 21. September 1815 und «Erklärung» und «Auszug. . . » vom 26. August 1816 erschienen noch im gleichen Jahre 1816 im II. Band von Usteris «Handbuch. . . » unter dem Titel «Staatsverfassung des Standes Bern» und «Constitution du canton de Berne³». Der «Auszug» umfasste in drei Abschnitten – «Allgemeine Grundsätze», «Politische Einteilung des Kantons» und «Landesregierung» (d. h. Behördenorganisation) – die wichtigsten Bestimmungen aus den erneuerten Fundamentalgesetzen, die erst 1817 gedruckt herauskamen und die «Erklärung» und den «Auszug» vom 26. August 1816 nicht enthielten. Dafür stellte Bern den erschienenen Band «Sammlung der erneuerten Fundamentalgesetze der Stadt und Republik Bern» im März 1817 allen Kanzleien der Kantone und der Tagsatzung zu⁴. In der zweiten, bloss einbändigen Auflage seines «Handbuches» benennt Usteri die bernischen Erlasse, die er dort um das «Reglement über die Zusammensetzung der Wahlkollegien und die Wahlart der Abgeordneten von den Amtsbezirken in den Grossen Rath» vom 21. September 1815⁵ vermehrt hatte, nicht mehr «Staatsverfassung», sondern «Fundamentalgesetze der Stadt und Republik Bern⁶».

«Urkundliche Erklärung» vom 21. September 1815 und «Erklärung und Auszug. . . » vom 26. August 1816, in Verbindung mit der Sammlung der erneuerten Fundamentalgesetze, stellten somit in Gesamtheit die *Restaurationsverfassung Berns* dar, wobei zu beachten ist, dass nicht alle in der «Sammlung» stehenden Erlasse Verfassungsrang besaßen. Zu Änderungen war nur der Grosse Rat kompetent, der jetzt aus 200 Stadtburgern von Bern und 99 Vertretern der Landschaft bestand. In die Sammlung der

¹ RM 38, p. 21/22.

² Dekretenbuch 9, p. 449–456; Instruktionenbuch 1, p. 113; Abschied der Eidg. Tagsatzung von 1816, gedruckt 1847, II. Ausg., p. 118.

³ Usteri, Handbuch. . . (wie unter 1, S. 474) II, 1816, p. 219 u. 294.

⁴ Missivenbuch 7, p. 311 (24. III 1817); die Fundamentalgesetze erschienen 1830 in einer revidierten Auflage.

⁵ Fund.-Gesetze, p. 108.

⁶ Usteri, Handbuch. . . (wie unter 1, S. 474), 2. Auflage, 1821, p. 226.

erneuerten Fundamentalgesetze war im übrigen auch die «Vereinigungsurkunde des ehemaligen Bisthums Basel mit dem Canton Bern» vom 14. / 23. November 1815 aufgenommen worden¹. Sie enthielt für den neuen Kantonsteil Bestimmungen von verfassungsmässigem Charakter.

Die Nachfolgerin der Restaurationsverfassung war die von einem Verfassungsrat ausgearbeitete erste demokratische «Verfassung für die Republik Bern» vom 6. Juli 1831, die vom Berner Volk am 31. Juli gleichen Jahres mit 27 802 Ja gegen 2153 Nein angenommen wurde². Diese *Regenerationsverfassung*, wie sie auch genannt wird, war das Werk des erstarkten Liberalismus. Mit ihr fand das patrizische Regime im Kanton Bern sein Ende. Nach ihrem Paragraphen 95 durfte eine Revision dieser Verfassung vor Ablauf der ersten sechs Jahre nicht stattfinden, und es wurde dann auch bis 1846 daran nichts geändert.

An ihre Stelle trat die in der Volksabstimmung vom 31. Juli 1846 mit 34 079 Ja gegen 1257 Nein angenommene «*Staatsverfassung für den Kanton Bern*³», das ebenfalls von einem Verfassungsrat geschaffene *Werk der Radikalen*. Sie sah als Änderungsmöglichkeit nur die Totalrevision vor und blieb unverändert bestehen bis 1893. Die wichtige Ergänzung mit dem obligatorischen Referendum für Gesetzesvorlagen und für Ausgabenbeschlüsse des Grossen Rates von – damals – über Fr. 500 000.—, das später in die Verfassung selbst aufgenommen wurde, erfolgte durch das «Gesetz über die Ausführung des § 6, Ziffer 4, der Staatsverfassung», das in der Volksabstimmung vom 4. Juli 1869 mit 32 075 Ja gegen 22 089 Nein angenommen wurde und auch den für je vier Jahre aufzustellenden Staatsvoranschlag betraf⁴.

Am 13. Januar 1878 verneinte das Berner Volk mit 28 468 Nein gegen 12 355 Ja die aufgeworfene Frage einer Totalrevision der Verfassung⁵. Am 25. Januar 1881 lehnte der Grosse Rat schon selbst mit 154 gegen 49 Stimmen eine vom Regierungsrate vorgeschlagene Revision ab⁶, die von einem zwei Jahre zuvor erhobenen Begehren um Verminderung der Zahl der Regierungs-

¹ Fund.-Gesetze, p. 126.

² Gesetze 1831, p. 1–89.

³ Gesetze 1846, p. 1–73.

⁴ Gesetze 1869, p. 270 ff.

⁵ Tagblatt 1878, p. 5.

⁶ Tagblatt 1881, p. 39.

räte von 9 auf 7 ausgegangen war¹. Dagegen beschloss das Volk am 3. Mai 1883 mit 27 092 Ja gegen 12 118 Nein eine Totalrevision des Grundgesetzes², verwarf jedoch am 1. März 1885 den von einem Verfassungsrat ausgearbeiteten Entwurf mit 56 443 Nein gegen 31 460 Ja³ und am 23. November 1888 noch einmal eine angeregte Totalrevision mit 28 818 Nein gegen 23 164 Ja⁴. Mit besserem Erfolg griffen etwas später zwei Grossräte ein. Der konservative Politiker und Redaktor der «Buchs-Zeitung», Ulrich Dürrenmatt, reichte am 3. Juni 1890 einen «Anzug» betreffend Erweiterung der Volksrechte auf dem Wege der Gesetzgebung (Wahl der Ständeräte durch das Volk) und Ausführung der Artikel 6 und 77 der Staatsverfassung (Gesetzesinitiative, Petitionsrecht) ein⁵. Ihm folgte am 28. Juli gleichen Jahres der freisinnige Fürsprecher Fr. Bühlmann, aus Grosshöchstetten, mit einem «Anzug» betreffend eine mit möglicher Beschleunigung einzuleitende Revision der kantonalen Staatsverfassung⁶. Dadurch kam die Totalrevisionsbewegung in Gang, die am 4. Juni 1893 mit der Annahme des vom Grossen Rate erstellten Entwurfs abgeschlossen wurde.

Artikel 93 sieht ausdrücklich vor, dass die Verfassung sowohl ganz wie teilweise revidiert werden kann. Damit war der Weg freigegeben, im Lauf der Zeit notwendig werdende Neuerungen in die Konstitution zu bringen, ohne den mühevollen und risikoreicheren Weg der Totalumgestaltung beschreiten und allzu lange auf eine Revisionsmöglichkeit warten zu müssen. Es haben denn auch seither nur noch Partial- und keine Totalrevisionen mehr stattgefunden.

Für die bibliographischen Angaben zu allen in Kraft getretenen Verfassungstexten sei verwiesen auf das von Prof. Dr. E. Menzel, Dr. Fr. Groh und Dr. H. Hecker 1956 im Alfred Metzener Verlag, Frankfurt a. M., veröffentlichte «Verfassungsregister, Teil II: Europa», wo S. 123–125 die entsprechenden bernischen Erlasse mit Angabe des Zeitpunktes des Beschliessens durch die zuständige Instanz, der Volksabstimmung, des Inkraft-

¹ Tagblatt 1881, p. 15 u. 30.

² Tagblatt 1883, p. 325.

³ Tagblatt 1885, p. 54.

⁴ Tagblatt 1889, p. 7.

⁵ Tagblatt 1890, p. 100.

⁶ Tagblatt 1890, p. 106.

tretens usw. und, seit der Bundesverfassung von 1848, der eidgenössischen Gewährleistung aufgeführt sind¹. Dort werden auch die Übersetzungen unserer bernischen Staatsverfassung von 1846 ins Spanische und derjenigen von 1893 und später revidierter Teile derselben ins Englische namhaft gemacht. Herausgegeben wurden die bisher erschienenen zwei Teile des «Verfassungsregisters» (I: Deutschland; II: Europa; Teil III: Übersee, steht noch aus) von der Forschungsstelle für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht der Universität Hamburg, vom Institut für Internationales Recht der Universität Kiel und vom Institut für Völkerrecht der Universität Göttingen.

An Literatur über das bernische Verfassungswesen seien hier, neben dem zitierten «Verfassungsregister», nur die folgenden Veröffentlichungen genannt:

Prof. Dr. Karl Geiser, Die Verfassung des alten Bern. Gr. 4^o, 143 S. In der Festschrift zur VII. Säkularfeier der Gründung Berns. 1191–1891. Bern 1891.

Dr. Jakob Tomaschpolsky, Geschichte der bernischen Staatsverfassung im 19. Jahrhundert. 8^o, 93 S. Diss. Bern 1922.

Prof. Dr. Hermann Rennfahrt, Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte, I.–IV. Teil. 8^o. Bern 1931–1936.

Prof. Dr. Richard Feller, Berns Verfassungskämpfe 1846. 8^o, 424 S. Bern 1948.

Dr. Erich Gruner, Edmund von Steiger, Dreissig Jahre neuere bernische und schweizerische Geschichte [1878–1908]. 8^o, 376 S. Bern 1949.

Als wichtigste amtliche Quellen sind aufzuführen die seit 1832 alljährlich erscheinenden Bände der Gesetze, Dekrete und Verordnungen der Republik (bis 1846) resp. des Kanton Bern 1846 bis 1958, der Verhandlungen des Grossen Rates der Republik Bern 1832–1846, des Tagblattes des Grossen Rates des Kantons Bern 1846–1958, des Amtsblattes der Republik (bis 1846) resp. des Kantons Bern 1846–1958, die Verhandlungen der Verfassungsräte von 1831, 1846 und 1883–1885, die ebenfalls gedruckt erschienen sind, und die Botschaften des Grossen Rates an das Bernervolk über die hier in Betracht fallenden Vorlagen anlässlich der betreffenden Volksabstimmungen.

¹ Das «Verfassungsregister» geht nur bis zum 29. Oktober 1950 und enthält die vom Volke abgelehnten Abänderungsvorschläge nicht.

II. Die Texte der Partialrevisionen

Im «Verfassungsregister II: Europa» sind in dem den Kanton Bern betreffenden Abschnitt auch die von 1893 bis 1950 erfolgten *Partialrevisionen* angeführt, unter bloss stichwortmässiger Andeutung des Inhalts der revidierten Artikel. Um von diesen Wandlungen der bernischen Staatsverfassung ein rasch erkennbares Bild zu geben, seien im folgenden sowohl die neu angenommenen wie die verworfenen Artikel in der bis zur Revision geltenden und in der neu vorgeschlagenen Fassung zusammengestellt. Ausnahmsweise ist auch ein Revisionsvorschlag aufgenommen worden, der nicht bis zur Volksabstimmung gelangte, nämlich die am 16. November 1933 vom Grossen Rat als formell nicht zustande gekommen erklärte Verfassungsinitiative, die als ganz bedeutsame Änderung an Stelle der Amtsbezirke die sechs Landesteile zu Grossratswahlkreisen machen wollte.

Die Revisionen sind chronologisch nach den über sie ergangenen Volksabstimmungen eingereiht. Auf eine kurze Überschrift nach dem Datum folgen alter und neuer Text, letzterer gemäss Abstimmungsvorlage. Hierauf schliessen an: Datum und Stimmenverhältnis des einschlägigen Grossratsbeschlusses, das Ergebnis der Volksabstimmung und die Quellenangabe, die sich auf das Grossratstagblatt mit den jedem Jahrgang beigegebenen Beilagen und auf die Botschaften zu den jeweiligen Volksabstimmungen beschränken kann. Alle revidierten Verfassungsartikel sind natürlich auch in der kantonalen Gesetzessammlung – im Jahrgang des Volksabstimmungsdatums – zu finden und in die Neuauflagen der Staatsverfassung aufgenommen worden. Der Ausdruck «geltender Verfassungstext» weist immer auf den Wortlaut von 1893. Kommt ein Artikel zu wiederholter Revision, so wird das Datum der vorangehenden Revision angegeben. Alle Abänderungsvorschläge, ob nachher angenommen oder verworfen, sind kursiv gesetzt.

Mehrere Revisionsvorlagen enthielten das Datum ihres Inkrafttretens nicht ausdrücklich. In diesen Fällen kann dafür dasjenige der Volksabstimmung resp. der Veröffentlichung der angenommenen Vorlage im Amtsblatt angenommen werden.

3. Mai 1896

Verfassungsinitiative in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs – eingereicht in der zweiten Novemberhälfte 1895 mit

16 950 gültigen Unterschriften – betreffend die Wahlen: 1. des Grossen Rates nach Proporz, 2. des Regierungsrates nach Proporz und 3. der Ständeräte durch das Volk.

1.

Art. 21, geltender Verfassungstext:

Ordentlicherweise findet alle vier Jahre eine Gesamterneuerung des Grossen Rates statt. Die Amtsdauer desselben fängt jeweilen den 1. Brachmonat an und endigt den 31. Mai des vierten darauf folgenden Jahres.

Die Erneuerungswahlen sollen vor dem Ablaufe der Amtsdauer stattfinden.

Die in der Zwischenzeit ledig gewordenen Stellen werden sogleich wieder besetzt.

Art. 21, neue Fassung gemäss Initiativvorschlag:

(Alinea 1–3 wie im geltenden Text, dann neu:)

Die Wahl des Grossen Rates findet nach dem proportionalen Wahlverfahren statt. Die dem proportionalen Wahlverfahren angemessene Einteilung der Wahlkreise und die Feststellung dieses Verfahrens, sowohl für die Gesamterneuerung als auch für die Neubesetzung der während einer Amtsperiode erledigten Stellen, wird durch ein Dekret geordnet.

[Inkrafttreten:] Die Wahl des Grossen Rates nach dem proportionalen Wahlverfahren findet erstmals bei der nächsten Gesamterneuerung statt.

Dieser Initiativvorschlag 1 wurde in der Volksabstimmung vom 3. Mai 1896 mit 32 118 Nein gegen 29 093 Ja *verworfen*.

2.

Art. 33, geltender Verfassungstext:

Der Grosse Rat wählt einen Regierungsrat von neun Mitgliedern, welche der beiden Landessprachen kundig sein sollen.

Bei der Bestellung des Regierungsrates ist auf Vertretung der Minderheit angemessene Rücksicht zu nehmen.

Art. 34, geltender Verfassungstext:

Nach jeder Gesamterneuerung des Grossen Rates findet auch eine Gesamterneuerung des Regierungsrates statt.

Die in der Zwischenzeit ledig gewordenen Stellen des Regierungsrates werden von dem Grossen Rate sogleich wieder besetzt.

Art. 33, neue Fassung gemäss Initiativvorschlag:

Die laut Artikel 3 der Staatsverfassung stimmberechtigten Bürger wählen gleichzeitig mit jeder Gesamterneuerung des Grossen Rates nach dem proportionalen Wahl-

verfahren in einem einzigen Wahlkreise, der das ganze Staatsgebiet umfasst, einen Regierungsrat von neun Mitgliedern, welche beider Landessprachen kundig sein sollen.

Art. 34, neue Fassung gemäss Initiativvorschlag:

Die Feststellung des proportionalen Wahlverfahrens, sowohl für die Gesamterneuerung des Regierungsrates als auch für die Neubesetzung der während einer Amtsperiode erledigten Stellen, wird durch ein Dekret geregelt, welches erstmals bei der nächsten Gesamterneuerung zur Anwendung kommen soll.

Dieser Initiativvorschlag 2 wurde in der Volksabstimmung vom 3. Mai 1896 mit 32 787 Nein gegen 27 903 Ja *verworfen*.

3.

Art. 26, Ziffer 13, geltender Verfassungstext:

(Dem Grossen Rate als der höchsten Staatsbehörde sind folgende Verrichtungen übertragen: 1. ... bis 12. ...)

13. Die Wahl der Abgeordneten in den schweizerischen Ständerat sowie die Vornahme der übrigen ihm durch die Verfassung und durch die Gesetzgebung zugewiesenen Wahlen.

Art. 26, Ziffer 13, neue Fassung gemäss Initiativvorschlag:

13. Die Wahl der Abgeordneten in den schweizerischen Ständerat geschieht durch die laut Art. 3 der Staatsverfassung stimmberechtigten Bürger in einem einzigen Wahlkreise, der das ganze Staatsgebiet umfasst. Die Amtsdauer der Ständeräte beträgt drei Jahre. Die Wahl findet gleichzeitig mit den Nationalratswahlen statt. Das Wahlverfahren sowie die Besetzung der während einer Amtsperiode erledigten Stellen wird durch ein Dekret geordnet.

Die Volkswahl der Ständeräte kommt zum ersten Mal bei der nächsten Gesamterneuerung des Nationalrates zur Anwendung.

Dieser Initiativvorschlag 3 wurde in der Volksabstimmung vom 3. Mai 1896 mit 32 192 Nein gegen 28 197 Ja *verworfen*.

Für den Fall der Herausgabe einer Botschaft an das Volk hatte der Grosse Rat am 5. Februar 1896 in einer Eventualabstimmung beschlossen, alle drei Initiativbegehren dem Volke zur Ablehnung zu empfehlen; gegen die Grossratsproporzwahl stimmten 119, dafür 34 Grossräte, gegen die Regierungsratsproporzwahl die Mehrheit des Grossen Rates, gegen die Volkswahl der Ständeräte 87, dafür 57 Grossräte. Der Rat sah dann aber – mit 131 Nein gegen 54 Ja – vom Erlass einer Botschaft ab.

Quellen zu allen drei Initiativvorschlägen: Tagblatt 1896, p. 34–52, 114, 116 und Beilagen Nrn. 6 und 7. «Zur Volks-

abstimmung vom 3. Mai 1896...» (= blosser Text der Abstimmungsvorlage hg. von der Staatskanzlei).

4. März 1906

Verfassungsinitiative in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs – eingereicht Ende September 1905 mit 20 143 gültigen Unterschriften – zur Einführung der Volkswahl der Regierung:

Art. 33, bisher geltender Verfassungstext:

Der Grosse Rat wählt einen Regierungsrat von neun Mitgliedern, welche der beiden Landessprachen kundig sein sollen.

Bei der Bestellung des Regierungsrates ist auf Vertretung der Minderheit angemessene Rücksicht zu nehmen.

Art. 34, bisher geltender Verfassungstext:

Nach jeder Gesamterneuerung des Grossen Rates findet auch eine Gesamterneuerung des Regierungsrates statt.

Die in der Zwischenzeit ledig gewordenen Stellen des Regierungsrates werden von dem Grossen Rate sogleich wieder besetzt.

Art. 33, neue Fassung gemäss Initiativvorschlag:

Regierungsbehörde für das ganze Staatsgebiet ist ein Regierungsrat von neun Mitgliedern.

Die Mitglieder des Regierungsrates werden vom Volke gewählt.

Das ganze Staatsgebiet bildet für diese Wahlen einen Wahlkreis.

Bei der Bestellung des Regierungsrates ist auf Vertretung der Minderheit angemessene Rücksicht zu nehmen.

Kein Mitglied des Regierungsrates darf mehr als zwei vollständige Amtsperioden nacheinander, von einer Gesamterneuerung an gerechnet, der nämlichen Direktion (Art. 44, Staatsverfassung) vorstehen.

Art. 34, neue Fassung gemäss Initiativvorschlag:

Die Wahl des Regierungsrates findet gleichzeitig mit der Gesamterneuerung des Grossen Rates und für die nämliche Amtsdauer (Art. 21, Staatsverfassung) statt.

In der Zwischenzeit ledig gewordene Stellen werden ordentlicherweise bei der nächsten Volksabstimmung (Art. 7, Staatsverfassung) wieder besetzt.

Wer im ersten Wahlgange die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt, ist gewählt. Erreichen mehr Kandidaten, als Stellen zu besetzen sind, die absolute Mehrheit, so entscheidet die höhere Stimmenzahl. Kommen im ersten Wahlgange nicht alle Wahlen zustande, so findet ein zweiter, ganz freier Wahlgang statt, und es ist alsdann gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat.

Die Wahlen werden vom Regierungsrat angeordnet.

[Inkrafttreten:] Die Wahl des Regierungsrates durch das Volk findet erstmals bei der Gesamterneuerung im Jahre 1906 statt.

Die Vorlage wurde gemäss Mehrheitsbeschluss des Grossen Rates vom 20. November 1905 dem Volke ohne Botschaft – und damit ohne offizielle Empfehlung zur Annahme oder Verwerfung¹ – unterbreitet. Die Verfassungsänderung wurde in der Volksabstimmung vom 4. März 1906 mit 38 331 Ja gegen 10 936 Nein angenommen.

Quellen: Tagblatt 1905, p. 281, 312, 382, 385, 387, 488/89 und Beilage Nr. 29; 1906, p. 139.

3. November 1907

Gemäss Beschlüssen des Grossen Rates vom 28. und 29. Mai 1907 wurden dem Volke zwei Vorlagen über Revision von Verfassungsartikeln unterbreitet:

1. Gerichtsorganisatorische Bestimmungen

Bisher geltender Verfassungstext der Artikel 50–52 und 56 bis 62:

Art. 50: Für die gerichtlichen Verhandlungen wird der Grundsatz der Öffentlichkeit und der Mündlichkeit festgestellt. Nur ausnahmsweise, wenn die Sittlichkeit es gebietet, dürfen die Verhandlungen auf den vorausgegangenen Beschluss des Gerichtes bei verschlossener Türe geführt werden.

Alle Urteile sollen motiviert werden.

Art. 51: Kein richterliches Urteil darf von der gesetzgebenden oder einer Administrativbehörde nichtig erklärt werden.

Art. 52: Für das ganze Staatsgebiet wird ein Obergericht von höchstens fünfzehn Mitgliedern und vier Ersatzmännern eingesetzt.

Art. 56: Für jeden Amtsgerichtsbezirk wird ein Amtsgericht eingesetzt, welches aus einem Präsidenten, vier Mitgliedern und zwei Ersatzmännern besteht.

Für den Bezirk Bern können diese Gerichtsbehörden durch Dekret des Grossen Rates besonders organisiert werden.

Art. 57: Der Präsident sowie die Mitglieder und Ersatzmänner des Amtsgerichts werden von den stimmberechtigten Bürgern des Amtsgerichtsbezirkes gewählt.

Ihre Amtsdauer ist vier Jahre.

Ersatzwahlen, welche in der Zwischenzeit notwendig werden, finden für den Rest der laufenden Amtsdauer statt.

Art. 58: Die Mitglieder und Ersatzmänner des Amtsgerichts erhalten für ihre Verrichtungen eine Entschädigung, welche das Gesetz bestimmt.

Art. 59: Die Mitglieder und Ersatzmänner des Obergerichts sollen die Kenntnis der beiden Landessprachen besitzen und sowohl sie als die Präsidenten der Amtsgerichte rechtskundige Männer sein.

¹ In diesem Sinne ist die Angabe E. Gruners (Edmund von Steiger S. 196, Zeile 5/6 von unten) zu präzisieren.

Art. 60: Die Einrichtung der Friedensrichter wird beibehalten.

Art. 61: Das Gesetz bestimmt die nähere Organisation, die Amtsverrichtungen und Kompetenz des Obergerichtes und seiner allfälligen Abteilungen, der Amtsgerichte und ihrer Präsidenten und der Friedensrichter.

Dem Gesetze bleibt vorbehalten, in der Organisation des Zivilgerichtswesens Veränderungen zu treffen, wenn solche für nötig erachtet werden.

Art. 62: Für Kriminal-, politische und Pressvergehen sind Geschworenengerichte eingesetzt.

Dem Gesetze bleibt vorbehalten, den Geschworenengerichten noch andere Teile der Strafrechtspflege zu übertragen.

Dasselbe wird auch die nähere Organisation der Geschworenengerichte bestimmen.

Neue Fassung der Artikel 50–52 und 56–62 gemäss Grossratsbeschluss:

Art. 50: Für die Verhandlungen vor den Gerichten wird als Regel der Grundsatz der Öffentlichkeit und der Mündlichkeit aufgestellt. Ausnahmen gestattet die Gesetzgebung.

Alle Urteile sollen motiviert werden.

Art. 51: Kein richterliches Urteil darf von der gesetzgebenden oder einer Verwaltungsbehörde aufgehoben oder abgeändert werden, vorbehältlich Art. 26, Ziffer 17. [Amnestie- und Begnadigungsrecht des Grossen Rates.]

Art. 52: Für das ganze Staatsgebiet wird ein Obergericht eingesetzt.

Art. 56: In den Amtsbezirken wird die Gerichtsbarkeit durch die Gerichtspräsidenten und die Amtsgerichte ausgeübt.

Art. 57: Der Präsident sowie die Mitglieder und die ordentlichen Ersatzmänner des Amtsgerichtes werden von den stimmberechtigten Bürgern des Amtsbezirkes gewählt.

Die Amtsdauer ist vier Jahre.

Ersatzwahlen, welche in der Zwischenzeit notwendig werden, finden für den Rest der laufenden Amtsdauer statt.

Art. 58: Die Mitglieder und Ersatzmänner des Amtsgerichtes erhalten für ihre Verrichtungen eine Entschädigung, welche durch Dekret des Grossen Rates bestimmt wird.

Art. 59: Die Mitglieder und Ersatzmänner des Obergerichtes sollen beide Landessprachen kennen und sowohl sie als die Gerichtspräsidenten ein bernisches Fürsprecher- oder Notariatspatent besitzen.

Art. 60: Der Gesetzgebung steht es zu, Gewerbe- und Handelsgerichte einzuführen.

Art. 61: Für die Verwaltung der Strafrechtspflege werden neben den übrigen Gerichten Geschworenengerichte eingesetzt.

Alle politischen Straffälle und die vom Gesetz bezeichneten Pressdelikte sollen von den Geschworenengerichten beurteilt werden.

Art. 62: Die nähere Organisation und die Kompetenzen der Gerichte werden durch das Gesetz bestimmt.

In denjenigen Amtsbezirken, in denen die ordentliche Organisation der Gerichtsbehörden nicht ausreicht, kann dieselbe durch Dekret des Grossen Rates besonders gestaltet werden.

Übergangsbestimmung: Die gegenwärtigen Gerichtspräsidenten, welche kein bernisches Fürsprecher- oder Notariatspatent besitzen, bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtsperiode in Funktion. Sie sind noch für eine fernere Amtsperiode wählbar.

Vom Grossen Rate am 28. Mai 1907 mit 134 Stimmen – ohne Gegenstimmen – so beschlossen und in der Volksabstimmung vom 3. November 1907 mit 41 951 Ja gegen 31 511 Nein *angenommen*.

2. Verfassungsmässigkeit von Gesetzen, Dekreten, Verordnungen und Beschlüssen

Art. 111, geltender Verfassungstext:

Die Verfassung ist das oberste Gesetz des Staates.

Keine Gesetze, Dekrete, Verordnungen und Beschlüsse, welche mit ihr in Widerspruch stehen, dürfen erlassen werden.

Art. 111, neue Fassung gemäss Grossratsbeschluss:

Die Verfassung ist das oberste Gesetz des Staates.

Keine Gesetze, Dekrete, Verordnungen und Beschlüsse, welche mit ihr in Widerspruch stehen, dürfen erlassen werden.

Die Gesetze und Dekrete sowie die Beschlüsse des Grossen Rates sind jedoch ohne eine Prüfung ihrer Verfassungsmässigkeit von allen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden anzuwenden.

Will eine Gerichtsbehörde die Verfassungsmässigkeit einer Verordnung oder eines Beschlusses des Regierungsrates nicht anerkennen, so ist die Frage dem Grossen Rate zur Entscheidung vorzulegen. Die Ausführung dieses Grundsatzes erfolgt durch Dekret des Grossen Rates.

Art. 113, Ziffer 3, der Bundesverfassung wird vorbehalten. [Beurteilung von Beschwerden betr. Verletzung verfassungsmässiger Rechte der Bürger etc. durch das Bundesgericht.]

Vom Grossen Rate am 29. Mai 1907 mit 144 gegen 3 Stimmen so beschlossen, aber in der Volksabstimmung vom 3. November 1907 mit 49 025 Nein gegen 23 760 Ja *verworfen*.

Quellen zu den beiden Revisionsvorlagen 1 und 2: Tagblatt 1907, p. 3, 94, 165, 368, 377, 399, 455, 470, 474 – 483, 484 – 498, 494, 698 und Beilage Nr. 20. Botschaft zur kantonalen Volksabstimmung vom 3. November 1907.

1. März 1914

Erhöhung der Wahlziffer für den Grossen Rat:

Art. 19, bisher geltender Verfassungstext:

Auf je zweitausendfünfhundert Seelen der Wohnbevölkerung wird ein Mitglied des Grossen Rates gewählt. Eine Bruchzahl über eintausendzweihundertundfünfzig Seelen berechtigt ebenfalls zur Wahl eines Mitgliedes.

Massgebend für die Berechnung ist jeweilen die letzte eidgenössische Volkszählung.

Art. 19, neue Fassung gemäss Grossratsbeschluss:

Auf je dreitausend Seelen der Wohnbevölkerung wird ein Mitglied des Grossen Rates gewählt. Eine Bruchzahl über eintausendfünfhundert Seelen berechtigt ebenfalls zur Wahl eines Mitgliedes.

Massgebend für die Berechnung ist jeweilen die letzte eidgenössische Volkszählung.

[Inkrafttreten:] Der neue Verfassungsartikel tritt sogleich in Kraft und ist erstmals bei der Gesamterneuerung des Grossen Rates im Frühjahr 1914 in Anwendung zu bringen.

Vom Grossen Rate am 20. November 1913 mit 97 gegen 17 Stimmen so beschlossen und in der Volksabstimmung vom 1. März 1914 mit 22 461 Ja gegen 17 729 Nein *angenommen*.

Quellen: Tagblatt 1913, p. 10, 50, 85, 169, 269, 326, 328, 469, 527–538 und Beilagen Nrn. 8 und 25; 1914, p. 6. Botschaft zur kantonalen Volksabstimmung vom 1. März 1914.

28. April 1918

Aufhebung des obligatorischen Direktionswechsels:

Art. 33, letztes Alinea, seit der Revision vom 4. März 1906 geltender Verfassungstext:

Kein Mitglied des Regierungsrates darf mehr als zwei vollständige Amtsperioden nacheinander, von einer Gesamterneuerung an gerechnet, der nämlichen Direktion (Art. 44, Staatsverfassung) vorstehen.

Art. 33, letztes Alinea, Beschluss des Grossen Rates:

Art. 33, letzter Absatz, der Staatsverfassung des Kantons Bern, lautend: «Kein Mitglied des Regierungsrates darf... [wie oben bis]... vorstehen.» wird aufgehoben.

[Inkrafttreten:] Diese Verfassungsänderung tritt mit ihrer Annahme durch das Volk in Kraft.

Vom Grossen Rate am 18. März 1918 mit 126 gegen 11 Stimmen so beschlossen und in der Volksabstimmung vom 28. April 1918 mit 40 509 Ja gegen 37 526 Nein *angenommen*.

Quellen: Tagblatt 1917, p. 335, 417, 462, 562–573, 624, 684 bis 693, 701–704, und Beilage Nr. 1; 1918, p. 4, 180, 209–214, 319 bis 320 und Beilage Nr. 4. Botschaft zur kantonalen Volksabstimmung vom 28. April 1918.

4. Dezember 1921

1. Vereinfachung der Bezirksverwaltung:

Bisher geltender Verfassungstext der Artikel 10, 11, 45–47, 56 und 57:

Art. 10: Die administrative und die richterliche Gewalt ist in allen Stufen der Staatsverwaltung getrennt.

Vorbehalten bleibt Art. 49 [Rechtspflege durch die verfassungsmässigen Gerichte].

Art. 11: In der gleichen Person dürfen nicht vereinigt sein:

1. eine Stelle der administrativen und der richterlichen Gewalt; vorbehalten bleibt die Besetzung eines Verwaltungsgerichtes gemäss Art. 40, Absatz 2;

2. zwei Stellen der administrativen oder der richterlichen Gewalt, die zu einander im Verhältnisse der Über- und Unterordnung stehen.

Das Gesetz bestimmt die übrigen Fälle, in welchen die Vereinigung mehrerer Stellen in derselben Person nicht zulässig ist.

Art. 45: Für jeden Amtsbezirk wird ein Regierungsstatthalter eingesetzt.

Für den Bezirk Bern kann das Regierungsstatthalteramt durch Dekret des Grossen Rates besonders organisiert werden.

Die Amtsdauer des Regierungsstatthalters ist vier Jahre.

Ersatzwahlen, welche in der Zwischenzeit notwendig werden, finden für den Rest der laufenden Amtsdauer statt.

Art. 46: Der Regierungsstatthalter wird von den stimmberechtigten Bürgern des Amtsbezirks gewählt.

Art. 47: Er besorgt unter der Leitung des Regierungsrates die Geschäfte der Vollziehung und Verwaltung sowie die Polizei in seinem Amtsbezirke.

Das Gesetz wird seine Amtsverrichtungen näher bestimmen.

Art. 56: Für jeden Amtsgerichtsbezirk wird ein Amtsgericht eingesetzt, welches aus einem Präsidenten, vier Mitgliedern und zwei Ersatzmännern besteht.

Für den Bezirk Bern können diese Gerichtsbehörden durch Dekret des Grossen Rates besonders organisiert werden.

Art. 57: Der Präsident sowie die Mitglieder und Ersatzmänner des Amtsgerichts werden von den stimmberechtigten Bürgern des Amtsgerichtsbezirkes gewählt.

Ihre Amtsdauer ist vier Jahre.

Ersatzwahlen, welche in der Zwischenzeit notwendig werden, finden für den Rest der laufenden Amtsdauer statt.

Neue Fassung der Artikel 10, 11, 45–47, 56 und 57 gemäss Grossratsbeschluss:

Art. 10: Die administrative und die richterliche Gewalt ist in allen Stufen der Staatsverwaltung getrennt.

Vorbehalten bleiben Art. 45, Abs. 2, und Art. 49 [Rechtspflege durch die verfassungsmässigen Gerichte].

Art. 11: In der gleichen Person dürfen nicht vereinigt sein:

1. eine Stelle der administrativen und der richterlichen Gewalt; vorbehalten bleibt die Besetzung eines Verwaltungsgerichtes gemäss Art. 40, Abs. 2;

2. zwei Stellen der administrativen oder der richterlichen Gewalt, die zu einander im Verhältnisse der Über- und Unterordnung stehen.

Vorbehalten bleibt Art. 45, Abs. 2.

Das Gesetz bestimmt die übrigen Fälle, in welchen die Vereinigung mehrerer Stellen in derselben Person nicht zulässig ist.

Art. 45: Für jeden Amtsbezirk wird ordentlicherweise ein Regierungsstatthalter eingesetzt.

Der Grosse Rat kann durch Dekret für einzelne Amtsbezirke die Amtsverrichtungen des Regierungsstatthalters dem Gerichtspräsidenten übertragen.

Für den Bezirk Bern kann das Regierungsstatthalteramt durch Dekret des Grossen Rates besonders organisiert werden.

Die Amtsdauer des Regierungsstatthalters ist vier Jahre.

Ersatzwahlen, welche in der Zwischenzeit notwendig werden, finden für den Rest der laufenden Amtsdauer statt.

Art. 46: Der Regierungsstatthalter wird von den stimmberechtigten Bürgern des Amtsbezirkes gewählt.

Vorbehalten bleibt Art. 45, Abs. 2.

Art. 47: Er besorgt unter der Leitung des Regierungsrates die Geschäfte der Vollziehung und Verwaltung sowie die Polizei in seinem Amtsbezirke.

Das Gesetz wird seine Amtsverrichtungen näher bestimmen.

Vorbehalten bleibt Art. 45, Abs. 2.

Art. 56: In den Amtsbezirken wird die Gerichtsbarkeit durch die Gerichtspräsidenten und die Amtsgerichte ausgeübt.

Durch Dekret kann der Grosse Rat die Amtsverrichtungen der Gerichtspräsidenten mehrerer Amtsbezirke demselben Beamten übertragen.

Art. 57: Der Präsident sowie die Mitglieder und die ordentlichen Ersatzmänner des Amtsgerichtes werden von den stimmberechtigten Bürgern des Amtsbezirkes gewählt.

Ist gemäss Art. 56, Abs. 2, für mehrere Amtsbezirke nur ein Gerichtspräsident eingesetzt, so erfolgt dessen Wahl durch die stimmberechtigten Bürger der betreffenden Amtsbezirke.

Die Amtsdauer ist vier Jahre.

Ersatzwahlen, welche in der Zwischenzeit notwendig werden, finden für den Rest der laufenden Amtsdauer statt.

Übergangsbestimmung: Die gegenwärtig im Amt stehenden Bezirksbeamten, deren Stellen infolge Ausführung der in den Art. 45, Abs. 2, und 56, Abs. 2, enthaltenen Bestimmungen aufgehoben werden, können bis zum Ablauf ihrer Amtsperioden im Amt bleiben und sind noch für eine fernere Periode wählbar.

Vom Grossen Rate am 21. September 1921 mit 66 gegen 26 Stimmen so beschlossen. Weil die Beschlussfähigkeit des Rates nicht sofort angezweifelt wurde, änderte die nach Behandlung des nächsten Traktandums in der gleichen Sitzung durch Namensaufruf festgestellte Beschlussunfähigkeit am gefassten Beschluss nichts mehr.

Die Vorlage wurde in der Volksabstimmung vom 4. Dezember 1921 mit 32 371 Ja gegen 24 369 Nein angenommen.

Quellen: Tagblatt 1921, p. 3, 57, 247, 275–287, 289–297, 406, 471–483, 853 und Beilagen Nrn. 14 und 23. Botschaft zur kantonalen Volksabstimmung vom 4. Dezember 1921.

2. Finanzielle Zuständigkeit des Grossen Rates und des Regierungsrates

Art. 6, Ziffer 4, bisher geltender Verfassungstext:

(Der Volksabstimmung unterliegen:)

4. Diejenigen Beschlüsse des Grossen Rates, welche für den gleichen Gegenstand eine Gesamtausgabe von mehr als fünfhunderttausend Franken zur Folge haben.

Art. 26, Ziffer 9, bisher geltender Verfassungstext:

(Dem Grossen Rate... sind... übertragen:)

9. Die Beschlussfassung über Ausgaben, welche für den gleichen Gegenstand zehntausend Franken übersteigen bis zu dem in Art. 6, Ziffer 4, bestimmten Betrage.

Art. 6, Ziffer 4, neue Fassung gemäss Grossratsbeschluss:

(Der Volksabstimmung unterliegen:)

4. Diejenigen Beschlüsse des Grossen Rates, welche für den gleichen Gegenstand eine Gesamtausgabe von mehr als einer Million Franken zur Folge haben.

Art. 26, Ziffer 9, neue Fassung gemäss Grossratsbeschluss:

(Dem Grossen Rate... sind... übertragen:)

9. Die Beschlussfassung über Ausgaben, welche für den gleichen Gegenstand dreissigtausend Franken übersteigen, bis zu dem in Art. 6, Ziffer 4, bestimmten Betrage.

Vom Grossen Rate am 22. September 1921 mit 107 gegen 0 Stimmen so beschlossen und in der Volksabstimmung vom 4. Dezember 1921 mit 32 191 Ja gegen 25 075 Nein *angenommen*.

Quellen: Tagblatt 1920, p. 740, 889–893; 1921, p. 354–356, 484, 875 und Beilagen Nrn. 18 und 25. Botschaft zur kantonalen Volksabstimmung vom 4. Dezember 1921.

1. Februar 1925

Verfassungsinitiative in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs [Schweizer-Bürger-Intiative] – eingereicht anfangs Januar 1922 mit 24 628 gültigen und 171 fraglichen Unterschriften – betr. Abänderung der Wahlziffer für den Grossen Rat:

Art. 19, Alinea 1, seit der Revision vom 1. März 1914 geltender Verfassungstext:

Auf je dreitausend Seelen der Wohnbevölkerung wird ein Mitglied des Grossen Rates gewählt. Eine Bruchzahl über eintausendfünfhundert Seelen berechtigt ebenfalls zur Wahl eines Mitgliedes.

Art. 19, Alinea 1, Neufassung gemäss Initiativvorschlag:

Auf je dreitausendzweihundert Seelen der Wohnbevölkerung schweizerischer Nationalität wird ein Mitglied des Grossen Rates gewählt. Eine Bruchzahl über eintausendsechshundert Seelen berechtigt ebenfalls zur Wahl eines Mitgliedes.

Vom Grossen Rate durch Beschluss vom 21. Mai 1924 mit 108 Ja gegen 89 Nein gemäss Mehrheitsantrag der Regierung angenommen, aber – dem Minderheitsantrag der Regierung entsprechend – in der Volksabstimmung vom 1. Februar 1925 mit 50 167 Nein gegen 45 550 Ja *verworfen*.

Quellen: Tagblatt 1923, p. 360, 413; 1924, p. 369–383, 385 bis 403 und Beilage Nr. 14; 1925, p. 3. Botschaft zur kantonalen Volksabstimmung vom 1. Februar 1925.

20. November 1932

Verfassungsinitiative in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs – eingereicht im August 1931 mit 30 989 gültigen Unterschriften – für die Einführung der Wahl des Regierungsrates nach proportionalem Wahlsystem:

Art. 33, Alinea 4, geltender Verfassungstext:

Bei der Bestellung des Regierungsrates ist auf Vertretung der Minderheit angemessene Rücksicht zu nehmen.

Art. 33, Alinea 4 ff., Neufassung gemäss Initiativvorschlag:

Die Wahl des Regierungsrates erfolgt nach dem proportionalen Wahlverfahren. Ersatzwahlen während einer Amtsdauer erfolgen jedoch nach den Bestimmungen von Art. 34, Alinea 2 und 3.

Die Gesetzgebung trifft über die Ausführung dieses Grundsatzes die nähern Bestimmungen.

[Inkrafttreten:] Die Wahl des Regierungsrates nach dem proportionalen Wahlverfahren findet erstmals statt bei der Gesamterneuerung im Jahre 1934.

Vom Grossen Rate durch Beschluss vom 11. Mai 1932 mit 133 gegen 59 Stimmen dem Volke zur Ablehnung empfohlen und

in der Volksabstimmung vom 20. November 1932 mit 59 772 Nein gegen 35 023 Ja *verworfen*.

Quellen: Tagblatt 1931, p. 641, 802; 1932, p. 5, 27–50 und Beilage Nr. 4; 1933, p. 5. Botschaft zur kantonalen Volksabstimmung vom 20. November 1932.

16. November 1933

Eine am 9. Mai 1933 in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs eingereichte Verfassungsinitiative verlangte zum Zwecke der Reduktion des Grossen Rates und zur Einführung grösserer Wahlkreise die Revision der Artikel 18 und 19 der Verfassung: *Art. 18*, geltender Verfassungstext:

Für die Wahlen in den Grossen Rat wird das Staatsgebiet in möglichst gleichmässige Wahlkreise eingeteilt.

Art. 19, seit der Revision vom 1. März 1914 geltender Verfassungstext:

Auf je dreitausend Seelen der Wohnbevölkerung wird ein Mitglied des Grossen Rates gewählt. Eine Bruchzahl über eintausendfünfhundert Seelen berechtigt ebenfalls zur Wahl eines Mitgliedes.

Massgebend für die Berechnung ist jeweilen die letzte eidgenössische Volkszählung.

Der neue Verfassungsartikel tritt sogleich in Kraft und ist erstmals bei der Gesamterneuerung des Grossen Rates im Frühjahr 1914 in Anwendung zu bringen.

Die Initiative hatte folgenden Wortlaut:

1. Art. 19 der Staatsverfassung ist auf folgende Art abzuändern:

Art. 19. Auf je viertausendfünfhundert Seelen der Wohnbevölkerung wird ein Mitglied des Grossen Rates gewählt. Eine Bruchzahl über zweitausendzweihundertfünfzig Seelen berechtigt ebenfalls zur Wahl eines Mitgliedes.

Massgebend für die Berechnung ist jeweilen die letzte eidgenössische Volkszählung.

Dieser Wahlgebrauch findet erstmals bei der Gesamterneuerung im Jahre 1934 statt.

2. Art. 18 der Staatsverfassung ist auf folgende Art abzuändern:

Art. 18. Für die Wahlen in den Grossen Rat wird das Staatsgebiet in sechs möglichst gleichmässige Wahlkreise eingeteilt: Das Oberland, das Mittelland, das Emmental, der Oberaargau, das Seeland, der Jura.

Art. 21 des Gesetzes über öffentliche Wahlen und Abstimmungen wird in diesem Sinne ergänzt.

[Inkrafttreten:] Dieser Wahlgebrauch findet erstmals bei der Gesamterneuerung im Jahre 1934 statt.

Diese Initiative trug 15 048 Unterschriften. Davon mussten 35 direkt als ungültig erklärt werden. Unter den restlichen 15 013 befanden sich ferner 1599 Unterschriften, deren Legalisation nicht durch das gesetzlich dazu kompetente Gemeindebehördenmitglied, nämlich den Gemeinderatspräsidenten, erfolgt war. Der Grosse Rat erklärte deshalb am 16. November 1933 «mit Mehrheit» die *Initiative* «*formell als nicht zustande gekommen*».

Quellen: Tagblatt 1933, p. 486–494 und Beilage Nr. 25.

11. April 1937

1. Herabsetzung der Mitgliederzahl des Grossen Rates:

Art. 19, seit der Revision vom 1. März 1914 geltender Verfassungstext:

Auf je dreitausend Seelen der Wohnbevölkerung wird ein Mitglied des Grossen Rates gewählt. Eine Bruchzahl über eintausendfünfhundert Seelen berechtigt ebenfalls zur Wahl eines Mitgliedes.

Massgebend für die Berechnung ist jeweilen die letzte eidgenössische Volkszählung.

Art. 19, Neufassung gemäss Grossratsbeschluss:

Auf je viertausend Seelen der Wohnbevölkerung wird ein Mitglied des Grossen Rates gewählt. Eine Bruchzahl von über fünfhundert berechtigt ebenfalls zur Wahl eines Mitgliedes.

Massgebend für die Berechnung ist jeweilen die letzte eidgenössische Volkszählung.

[Inkrafttreten:] Der neue Verfassungsartikel tritt sogleich in Kraft und ist erstmals bei der Gesamterneuerung des Grossen Rates im Frühjahr 1938 anzuwenden.

Vom Grossen Rate am 9. September 1936 einstimmig so beschlossen und in der Volksabstimmung vom 11. April 1937 mit 59 753 Ja gegen 7169 Nein angenommen.

Quellen: Tagblatt 1935, p. 401, 519, 591, 595; 1936, p. 3, 8–13, 26–28, 43, 143, 200–203 und Beilagen Nrn. 1 und 9; 1937, p. 122. Botschaft zur kantonalen Volksabstimmung vom 11. April 1937.

2. Aufhebung der Schulsynode:

[eine der Massnahmen zur Herstellung des finanziellen Gleichgewichts im Staatshaushalt]

Art. 87, Schlussabsatz, geltender Verfassungstext:

Die Organisation der Schulen und des Unterrichts überhaupt, sowie die Organisation der Schulsynode und die Festsetzung ihrer Kompetenzen, ist Sache der Gesetzgebung.

Art. 87, Schlussabsatz, Neufassung gemäss Grossratsbeschluss:

Die Organisation der Schulen und des Unterrichts überhaupt ist Sache der Gesetzgebung.

Vom Grossen Rate am 2. Februar 1937 einstimmig so beschlossen und in der Volksabstimmung vom 11. April 1937 mit 56 313 Ja gegen 9736 Nein *angenommen*.

Quellen: Tagblatt 1936, p. 357, 466 und Beilagen Nrn. 10 und 12; 1937, p. 30, 122 und Beilage Nr. 2. Botschaft zur kantonalen Volksabstimmung vom 11. April 1937.

22. Mai 1949

Erhöhung der Finanzkompetenz des Regierungsrates:

Art. 26, Ziffern 9 und 12, seit der Revision vom 4. Dezember 1921 geltender Text:

(Dem Grossen Rate... sind... übertragen:)

9. Die Beschlussfassung über Ausgaben, welche für den gleichen Gegenstand dreissigtausend Franken übersteigen, bis zu dem in Art. 6, Ziffer 4, bestimmten Beträge.

12. Die Bestätigung aller Verträge, durch welche der Staat Grundeigentum erwirbt oder veräussert, wenn im ersteren Falle der Erwerbungspreis und im letztern der Wert des Veräusserten den Betrag von zehntausend Franken übersteigt.

Art. 26, Ziffern 9 und 12, Neufassung gemäss Grossratsbeschluss:

(Dem Grossen Rate... sind... übertragen:)

9. Die Beschlussfassung über Ausgaben, welche für den gleichen Gegenstand fünfzigtausend Franken übersteigen, bis zu dem in Art. 6, Ziffer 4, bestimmten Beträge.

12. Die Bestätigung aller Verträge, durch welche der Staat Grundeigentum erwirbt oder veräussert, wenn im erstern Falle der Erwerbungspreis und im letztern der Wert des Veräusserten den Betrag von fünfzigtausend Franken übersteigt.

[Inkrafttreten:] Diese Verfassungsänderung tritt nach ihrer Annahme durch das Volk auf den ... in Kraft.

Vom Grossen Rate am 23. Februar 1949 mit grosser Mehrheit so beschlossen, aber in der Volksabstimmung vom 22. Mai 1949 mit 73 182 Nein gegen 40 562 Ja *verworfen*.

Quellen: Tagblatt 1947, p. 323, 427, 429, 430; 1948, p. 388, 477, 478 und Beilage Nr. 34; 1949, p. 87, 88, 439, 440 und Beilage Nr. 12. Botschaft zur kantonalen Volksabstimmung vom 22. Mai 1949.

29. Oktober 1950

Jura-Artikel:

Artikel 1, 2, 17, 26, bisher geltender Verfassungstext; Artikel 33, Absatz 4, Artikel 34, Absatz 3, seit der Revision vom 4. März 1906 geltender Verfassungstext:

Art. 1: Der Kanton Bern ist ein demokratischer Freistaat und ein Bundesglied der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Art. 2: Die Staatsgewalt beruht auf der Gesamtheit des Volkes. Sie wird unmittelbar durch die stimmberechtigten Bürger und mittelbar durch die Behörden und Beamten ausgeübt.

Art. 17: Die deutsche und die französische Sprache sind die anerkannten Landessprachen.

Alle Gesetze, Dekrete, Verordnungen und allgemeinen Beschlüsse werden veröffentlicht. Im französischen Gebietsteile erfolgt die Veröffentlichung in beiden Sprachen. Die deutsche Sprache ist in denselben die Ursprache.

Verfügungen, Beschlüsse, Urteile und Schreiben von obern Behörden, welche einzelne Personen oder Korporationen im französischen Gebietsteile betreffen, werden in französischer Sprache erlassen.

Art. 26 (erhält neu eine Ziffer 20, siehe unten).

Art. 33, Abs. 4 (war im Text von 1893 Abs. 2): Bei der Bestellung des Regierungsrates ist auf Vertretung der Minderheit angemessene Rücksicht zu nehmen.

Art. 34, Abs. 3 (erst seit der Revision vom 4. März 1906 in der Verfassung): Wer im ersten Wahlgange die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt, ist gewählt. Erreichen mehr Kandidaten, als Stellen zu besetzen sind, die absolute Mehrheit, so entscheidet die höhere Stimmenzahl. Kommen im ersten Wahlgange nicht alle Wahlen zustande, so findet ein zweiter, ganz freier Wahlgang statt, und es ist alsdann gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.

Artikel 1, 2, 17, 26, Ziffer 20, 33, Absatz 3, 34, Absatz 3, Neufassung gemäss Grossratsbeschluss:

Art. 1: Der Kanton Bern ist ein demokratischer Freistaat und ein Bundesglied der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Er umfasst das Volk des alten Kantonsteils und dasjenige des Jura.

Art. 2: Die Staatsgewalt beruht auf der Gesamtheit des Volkes im alten Kantonsteil und im Jura. Sie wird unmittelbar durch die stimmberechtigten Bürger und mittelbar durch die Behörden ausgeübt.

Art. 17: Die deutsche und die französische Sprache sind die anerkannten Landessprachen.

Die Amtssprache in den Amtsbezirken des alten Kantonsteils und im Amtsbezirk Laufen ist das Deutsche, in den übrigen Amtsbezirken des Jura das Französische.

Alle Gesetze, Dekrete, Verordnungen und allgemeinen Beschlüsse werden im deutschen Sprachgebiet deutsch, im französischen Sprachgebiet französisch veröffentlicht.

Verfügungen, Beschlüsse und Urteile oberer Behörden werden in der Sprache des örtlich zuständigen Amtsbezirkes erlassen.

Der Grosse Rat erlässt durch Dekret für den zweisprachigen Amtsbezirk Biel besondere Bestimmungen über die Amtssprache.

Art. 26, Ziffer 20: Die Bestellung einer paritätischen Kommission aus Abgeordneten des alten Kantonsteils und des Jura.

Diese tritt in den im Geschäftsreglement vorgesehenen Fällen oder auf Verlangen der Hälfte aller jurassischen Grossräte zusammen und begutachtet Fragen von allgemeiner Bedeutung, welche die Beziehungen zwischen dem alten Kantonsteil und dem Jura berühren.

Art. 33, Abs. 4: Dem Jura sind im Regierungsrat zwei Sitze einzuräumen.

Art. 34, Abs. 3: Im ersten Wahlgang sind diejenigen gewählt, welche die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigen, höchstens aber sieben Kandidaten des alten Kantonsteils und zwei des Jura. In einem zweiten, völlig freien Wahlgang gelten, vorbehältlich der dem Jura zukommenden Sitze, diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen als gewählt.

Vom Grossen Rate am 31. Januar 1950 mit 149 gegen 0 Stimmen so beschlossen und in der Volksabstimmung vom 29. Oktober 1950 mit 69 089 Ja gegen 7289 Nein *angenommen.*

Quellen: Tagblatt 1949, p. 528–546 und Beilage 32; 1950, p. 102–118, 124–130, 592 und Beilage 4. Botschaft zur kantonalen Volksabstimmung vom 29. Oktober 1950. (Zu diesen Stellen sind in den Grossratstagblättern 1947–1950 auch alle weitem über «Direktionszuteilung 1947» und die jurassischen Angelegenheiten nachzuschlagen.)

19. April 1953

Festsetzung der Mitgliederzahl des Grossen Rates auf 200:

Art. 19, seit der Revision vom 11. April 1937 geltender Verfassungstext:

Auf je viertausend Seelen der Wohnbevölkerung wird ein Mitglied des Grossen Rates gewählt. Eine Bruchzahl über fünfhundert berechtigt ebenfalls zur Wahl eines Mitgliedes.

Massgebend für die Berechnung ist jeweilen die letzte eidgenössische Volkszählung.

Art. 19, einziges Alinea, Neufassung gemäss Grossratsbeschluss:

Der Grosse Rat besteht aus 200 Mitgliedern. Den 31 Wahlkreisen wird vorab je ein Mandat zugeteilt. Die Verteilung der übrigen Mandate auf die einzelnen Wahlkreise

erfolgt nach den Vorschriften des Proporz auf Grund der in der letzten eidgenössischen Volkszählung ermittelten Wohnbevölkerung.

[Inkrafttreten:] Der neue Verfassungsartikel tritt sogleich in Kraft und ist erstmals bei der Gesamterneuerung des Grossen Rates im Frühjahr 1954 anzuwenden.

Vom Grossen Rate am 18. Februar 1953 einstimmig – mit 114 Stimmen ohne Gegenstimmen – so beschlossen und in der Volksabstimmung vom 19. April 1953 mit 48 001 Ja gegen 40 836 Nein *angenommen*.

Quellen: Tagblatt 1952, p. 540, 620–626 und Beilage Nr. 42; 1953, p. 66–68, 120 und Beilage Nr. 4. Botschaft zur kantonalen Volksabstimmung vom 19. April 1953.

4. März 1956

Amtsdauer der Ständeräte:

[Seit einem Grossratsbeschluss vom 14. Mai 1852 je 1 Jahr]

Art. 26, Ziffer 13, bisher geltender Verfassungstext:

(Dem Grossen Rate... sind... übertragen:)

13. Die Wahl der Abgeordneten in den schweizerischen Ständerat sowie die Vornahme der übrigen, ihm durch die Verfassung und durch die Gesetzgebung zugewiesenen Wahlen.

Art. 26, Ziffer 13, Neufassung gemäss Grossratsbeschluss:

(Dem Grossen Rate... sind... übertragen:)

13. Die Wahl der Abgeordneten in den schweizerischen Ständerat sowie die Vornahme der übrigen, ihm durch die Verfassung und durch die Gesetzgebung zugewiesenen Wahlen.

Die Abgeordneten in den Ständerat werden auf die gleiche Amtsdauer wie die Nationalräte gewählt.

[Inkrafttreten:] Diese Bestimmung tritt nach der Annahme durch das Volk und der eidgenössischen Gewährleistung in Kraft.

Vom Grossen Rate am 14. September 1955 mit 109 gegen 1 Stimme so beschlossen und in der Volksabstimmung vom 4. März 1956 mit 63 820 Ja gegen 48 498 Nein *angenommen*.

Quellen: Tagblatt 1950, p. 360, 716–721; 1951, p. 27, 174, 240–248, 324–330, 448, 647, 673–678, 690–697 und Beilage Nr. 14, 1955, p. 100, 140, 141, 491 und Beilagen Nrn. 10 und 33; 1956, p. 342–343. Botschaft zur kantonalen Volksabstimmung vom 4. März 1956.

8. Juni 1958

Erhöhung der Finanzkompetenz des Regierungsrates:

Art. 26, Ziffern 9 und 12, seit der Revision vom 4. Dezember 1921 geltender Verfassungstext:

(Dem Grossen Rate... sind... übertragen:)

9. Die Beschlussfassung über Ausgaben, welche für den gleichen Gegenstand dreissigtausend Franken übersteigen, bis zu dem in Art. 6, Ziffer 4, bestimmten Betrage [= bis zu 1 Million Fr.];

12. Die Bestätigung aller Verträge, durch welche der Staat Grundeigentum erwirbt oder veräussert, wenn im erstern Falle der Erwerbungspreis und im letztern der Wert des Veräusserten den Betrag von zehntausend Franken übersteigt;

Art. 26, Ziffern 9 und 12, Neufassung gemäss Grossratsbeschluss:

(Dem Grossen Rat... sind... übertragen:)

9. Die Beschlussfassung über Ausgaben, welche für den gleichen Gegenstand sechzigtausend Franken übersteigen, bis zu dem in Art. 6, Ziffer 4, bestimmten Betrage [= bis zu 1 Million Fr.];

12. die Bestätigung aller Verträge, durch welche der Staat Grundeigentum für einen sechzigtausend Franken übersteigenden Preis erwirbt oder veräussert.

[Inkrafttreten:] Diese Verfassungsänderung tritt mit ihrer Annahme durch das Volk und der eidgenössischen Gewährleistung in Kraft.

Vom Grossen Rate am 18. Februar 1958 einstimmig so beschlossen und in der Volksabstimmung vom 8. Juni 1958 mit 39 549 Ja gegen 19 727 Nein *angenommen*.

Quellen: Tagblatt 1957, p. 45, 167, 168, 415, 606, 607 und Beilage Nr. 36; 1958, p. 126 und Beilage Nr. 6. Botschaft zur kantonalen Abstimmung vom 8. Juni 1958. Kontrolle der Staatskanzlei über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmungen.

